



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
155. Jahrgang
Köln, 1. Oktober 2015

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 199 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag am 25. Oktober 2015. 201

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 200 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015 203

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 201 Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 203

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 202 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 204

Nr. 203 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. 211

Nr. 204 Anordnung über das kirchliche Meldewesen für die Erzdiözese Köln (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO) 211

Nr. 205 Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche, Kirchliche Archivordnung - KAO (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 16) 212

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 206 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 14./15. November 2015 212

Nr. 207 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2015. 213

Nr. 208 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2015 214

Nr. 209 Mitglieder der Kunstkommission 214

Nr. 210 Rechtsbereinigung (Veröffentlichung zum Denkmalschutzrecht, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1978, Nr. 199 und 207; 1981 Nr. 97 und 1983, Nr. 206) 214

Personalia

Nr. 211 Personalchronik. 215

Nr. 212 Freie Pfarrerstelle. 217

Nr. 213 Offene Stelle für Pastorale Dienste 217

Pontifikalhandlungen

Nr. 214 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 218

Weitere Mitteilungen

Nr. 215 Weiterbildungsveranstaltung für Pastorale Dienste 221

Nr. 216 Weiterbildungsveranstaltungen für Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre. 221

Nr. 217 Eröffnungsfeier der Sternsinger. 221

Nr. 218 Ich glaub an dich! 3. Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt nach Paderborn am 16. Juni 2016 222

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 199 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag am 25. Oktober 2015

Liebe Brüder und Schwestern,

der Weltmissionssonntag 2015 findet im Kontext des Jahres des gottgeweihten Lebens statt und empfängt daraus einen Impuls für das Gebet und die Reflexion. Denn, wenn jeder Getaufte berufen ist, Jesus, den Herrn, durch das Verkünden des als Geschenk empfangenen Glaubens zu bezeugen, so gilt das in besonderer Weise für die gottgeweihte Person, denn zwischen dem *gottgeweihten Leben* und der *Mission* besteht eine enge Verbindung. Die Jesusnachfolge, die das Entstehen des geweihten Lebens in der Kirche bestimmt hat, ist die Antwort auf den Ruf, das Kreuz auf sich zu nehmen und Ihm zu folgen, seine Hingabe an den Vater und seine Gesten des Dienstes und der Liebe nachzuahmen und so das Leben zu verlieren, um es neu zu finden. Und da die gesamte Existenz Christi von der Mission geprägt ist, gilt dies auch für Männer und Frauen, die ihm in besonderer Weise folgen.

Die missionarische Dimension, die wesentlich zur Kirche gehört, *wohnt jeder Form des gottgeweihten Lebens inne* und darf nicht vernachlässigt werden, da dies eine Leere hinterlassen würde, die das Charisma verzerrt. Mission bedeutet nicht Pro-

selytenmacherei oder reine Strategie, Mission ist Teil der „Grammatik“ des Glaubens, sie ist unumgänglich für denjenigen, der die Stimme des Geistes hört, der ihm zuflüstert: „komm“ und „geh“. Wer Christus nachfolgt, muss zum Missionar werden; denn er weiß, dass Jesus «mit ihm geht, mit ihm spricht, mit ihm atmet, mit ihm arbeitet. Er spürt, dass der lebendige Jesus inmitten der missionarischen Arbeit bei ihm ist» (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 266).

Mission ist *Leidenschaft für Jesus Christus* und gleichzeitig *Leidenschaft für die Menschen*. Wenn wir im Gebet vor dem gekreuzigten Jesus verweilen, erkennen wir die Größe seiner Liebe, die uns Würde verleiht und uns trägt; und in diesem Moment spüren wir, dass diese Liebe, die aus seinem durchbohrten Herzen kommt, sich auf das ganze Volk Gottes und die ganze Menschheit erstreckt; und genau dann spüren wir, dass Er uns als Werkzeug nehmen will, um seinem geliebten Volk immer näher zu kommen (vgl. *ibd.*, 268) und allen, die aufrichtig nach ihm suchen. Der Auftrag Jesu des „Geht hinaus!“ umfasst immer wieder neue Szenarien und Herausforderungen, mit denen sich die Evangelisierungstätigkeit der Kirche konfrontiert sieht. In der Kirche sind alle berufen, das Evangelium durch das eigene Lebenszeugnis zu verkünden; und in besonderer Weise wird von gottgeweihten Personen

verlangt, dass sie *die Stimme des Geistes hören, der sie dazu aufruft, an die großen Peripherien der Mission zu gehen*, zu den Völkern, bei denen das Evangelium noch nicht angekommen ist.

Der fünfzigste Jahrestag des Konzilsdekrets *Ad gentes* lädt dazu ein, dieses Dokument, das *bei den Instituten des gottgeweihten Lebens starke missionarische Impulse freisetzt*, neu zu lesen und zu bedenken. In den kontemplativen Ordensgemeinschaften erschien die Figur der heiligen Theresia vom Kinde Jesu, die als Schutzpatronin der Missionen die enge Verbindung zwischen dem kontemplativen Leben und der Mission inspiriert, in neuem Licht und mit neuer Aussagekraft. Viele religiöse Gemeinschaften des aktiven Lebens setzten die vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausgelöste missionarische Sehnsucht durch eine außerordentliche Öffnung gegenüber der Mission *ad gentes* um, die oft mit der Aufnahme von Brüdern und Schwestern aus Ländern und Kulturen einherging, denen sie bei der Evangelisierung begegnet waren, so dass man heute von einer weit verbreiteten interkulturellen Dimension des Ordenslebens sprechen kann. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, das Ideal der Mission aus seinem Mittelpunkt Jesus Christus und seinen Anspruch der totalen Selbsthingabe für die Verkündigung des Evangeliums zu erschließen. Dabei dürfen keine Kompromisse gemacht werden: *wer, durch die Gnade Gottes, den Missionsauftrag annimmt, ist berufen aus dem Geist der Mission zu leben*. Aus diesem Grund ist für diese Personen die Verkündigung Christi an den vielfältigen Peripherien der Welt die Art, die Christusbefolgung zu leben. Sie entlohnt für viele Mühen und Entbehrungen. Jede Tendenz, von dieser Berufung abzuweichen, auch wenn es dafür viele edle Gründe gibt, die mit pastoralen, kirchlichen und humanitären Erfordernissen in Verbindung stehen, stimmt nicht mit dem persönlichen Ruf durch den Herrn zum Dienst am Evangelium überein. Die Ausbilder in den *Missionsinstituten* sind dazu aufgerufen, sowohl auf diese Lebens- und Handlungsperspektive klar und offen hinzuweisen, als auch maßgeblich echte Missionsberufungen zu erkennen. Ich wende mich vor allem an *junge Menschen*, die noch fähig sind, ein mutiges Zeugnis abzulegen und großzügige Unternehmungen anzugehen und dabei manchmal auch gegen den Strom zu schwimmen: *lasst euch den Traum von der wahren Mission nicht nehmen*, von einer Christusbefolgung, die die totale Selbsthingabe mit sich bringt. Fragt euch im Innersten eures Gewissens, was der Grund der Entscheidung für das missionarische Ordensleben sei, und ermesst die Bereitschaft, diese anzunehmen, an dem, was es tatsächlich ist: ein Geschenk der Liebe im Dienst der Verkündigung des Evangeliums. Bedenkt dabei, dass die Verkündigung des Evangeliums nicht so sehr ein Erfordernis für die ist, die es nicht kennen, als vielmehr eine Notwendigkeit für diejenigen, die den Meister lieben.

Heute sieht sich die Mission mit der Herausforderung konfrontiert, das Bedürfnis aller Völker zu respektieren, *von den eigenen Wurzeln auszugehen und die Werte der jeweiligen Kultur zu erhalten*. Es geht darum, andere Traditionen und philosophische Systeme zu verstehen und ihnen respektvoll zu begegnen wie auch jedem Volk und allen Kulturkreisen zuzugestehen, dass sie sich mit Hilfe der eigenen Kultur dem Verständnis des Geheimnisses Gottes und der Annahme des Evangeliums Jesu nähern, das für diese Kulturen Licht und verwandelnde Kraft ist.

Angesichts dieser komplexen Dynamik müssen wir uns fragen: „Wen soll die Verkündigung des Evangeliums bevorzugen?“ Die Antwort ist klar, und wir finden sie im Evangelium selbst: es sind die Armen, die Kleinen, die Kranken, diejenigen, die oft verachtet und vergessen werden, diejenigen, die es nicht vergelten können (vgl. *Lk 14,13-14*). Die Evangelisierung, die

sich vor allem an sie wendet, ist Zeichen des Reiches, das zu bringen Jesus gekommen ist. Es besteht «ein untrennbares Band zwischen unserem Glauben und den Armen [...]. Lassen wir die Armen nie allein!» (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 48). Dies muss vor allem für Personen klar sein, die sich für das missionarische Ordensleben entschieden haben: durch das Gelübde der Armut wählt man die Christusbefragung in dieser bevorzugten Weise, nicht als Ideologie, sondern indem man sich wie Er mit den Armen identifiziert, indem man wie sie unter prekären alltäglichen Umständen lebt und auf die Ausübung jeglicher Macht verzichtet, um sich zu Brüdern und Schwestern der Letzten zu machen, und ihnen das Zeugnis von der Freude des Evangeliums und den Ausdruck der Liebe Gottes zu bringen.

Damit sie das christliche Zeugnis und die Zeichen der Liebe des Vaters unter den Kleinen und Armen leben können, sind die Ordensleute berufen, im Dienst der Mission *die Präsenz der Laiengläubigen* zu fördern. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil bekräftigte: «Die Laien wirken am Evangelisierungswerk der Kirche mit und haben als Zeugen ebenso wie als lebendige Werkzeuge Anteil an ihrer heilbringenden Sendung» (*Ad gentes*, 41). Ordensmissionare müssen sich zunehmend mutig gegenüber denjenigen öffnen, die bereit sind, mit ihnen, auch über einen begrenzten Zeitraum, zusammenzuarbeiten und missionarische Erfahrungen zu machen. Sie sind Brüder und Schwestern, *die die der Taufe innewohnende missionarische Berufung teilen wollen*. Die Häuser und Einrichtungen der Missionen sind natürliche Orte für ihre Aufnahme und ihre menschliche, geistliche und apostolische Unterstützung.

Die missionarischen Institutionen und Werke der Kirche stellen sich gänzlich in den Dienst derjenigen, die das Evangelium Jesu nicht kennen. Damit dieses Ziel wirksam umgesetzt werden kann, brauchen sie die Charismen und das missionarische Engagement der Personen des gottgeweihten Lebens, aber auch die gottgeweihten Personen brauchen eine Struktur, die sich in ihren Dienst stellt. Sie ist Ausdruck der Fürsorge des Bischofs von Rom, wenn es darum geht, die *Koinonia* zu garantieren, damit die Zusammenarbeit und die Synergie wesentlicher Bestandteil des missionarischen Zeugnisses sind. Jesus hat die Einheit seiner Jünger zur Bedingung gemacht, damit die Welt glaubt (vgl. *Joh 17,21*). Diese Konvergenz ist nicht gleichbedeutend mit einer juristisch-organisatorischen Unterordnung unter institutionelle Organismen oder einer Abtötung der Phantasie des Heiligen Geistes, der die Verschiedenheit weckt, sondern soll vielmehr der Botschaft des Evangeliums mehr Wirksamkeit geben und jene Einheit bei den Vorhaben fördern, die ebenfalls Frucht des Geistes ist.

Das Missionswerk des Petrusnachfolgers hat einen *universalen apostolischen Horizont*. Aus diesem Grund braucht es die vielen Charismen des gottgeweihten Lebens, damit es sich dem weiten Horizont der Evangelisierung zuwenden kann und in der Lage ist, eine angemessene Präsenz an den Grenzen und in den bereits erreichten Gebieten zu gewährleisten.

Liebe Brüder und Schwestern, die Leidenschaft des Missionars ist das Evangelium. Der heilige Paulus sagte: «Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!» (*1 Kor 9,16*). Das Evangelium ist Quelle der Freude, der Befreiung und des Heils für jeden Menschen. Die Kirche weiß um dieses Geschenk; deshalb wird sie nicht müde, unaufhörlich unter allen zu verkünden, «was von Anfang an war, was wir gehört haben, was wir mit unseren Augen gesehen haben» (*1 Joh 1,1*). Die Sendung der Diener des Wortes – Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien – ist es, alle, ohne Ausnahme, zur persönlichen Begegnung mit Christus zu führen. Im weiten Feld der Missionstätigkeit der Kirche ist jeder Getaufte berufen, sein Engagement,

je nach der persönlichen Lebenslage, bestmöglich zu leben. Einen großzügigen Beitrag zu dieser universalen Berufung können die gottgeweihten Personen durch das intensive Gebet und die Einheit mit dem Herrn und mit seinem erlösenden Opfer leisten.

Maria, Mutter der Kirche und Vorbild des missionarischen Lebens, vertraue ich all diejenigen an, die *ad gentes* oder im eige-

nen Land, in jedem Lebensstand an der Verkündigung des Evangeliums mitwirken, und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 24. Mai 2015, Hochfest von Pfingsten

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 200 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Eine Schulklasse schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame Feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam

machen „Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim, 26.02.2015

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.11.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (15.11.2015) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 201 Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 12.3.2015 die Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderung der Satzung vom 27.6.2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Seite 82 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
"(1a) Im Falle der Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann zwischen der Kasse und dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung über die Fortsetzung der Beteiligung geschlossen werden."
2. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 entfällt der Buchstabe c.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
"5) Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat der ausgeschiedene Beteiligte unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absi-

cherung beizubringen. ⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, die Schlussrechnung nach § 15b Absatz 4 zu stellen."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Buchst. a, b, e und h gilt für den ausgeschiedenen Beteiligten entsprechend."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Buchstabe d gestrichen und aus den bisherigen Buchstaben e bis n werden die Buchstaben d bis m.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchst. d in der vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31. Dezember 2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig."

5. In § 62 Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern "(TV ATZ)" ein Komma und die Wörter "nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag" eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

Art. 1 Nr. 1 (§ 14 Absatz 1a) mit Wirkung zum 13. März 2015,

Art. 1 Nr. 4 (§ 19 Absätze 1 und 4) mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 und

Art. 1 Nr. 5 (§ 62 Absatz 3 Satz 1) mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Die Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 12.3.2015 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 22.6.2015 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 7.5.2015 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 21.8.2015

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 202 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln wird wie folgt neu gefasst:

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Erzbischof von Köln als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und – im Falle des Ständigen Diakons im Hauptberuf wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC), den Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen Fassungen, der Ordnung für die Bildung der Ständigen Diakone in der jeweils geltenden Fassung und den folgenden Vorschriften:

- a) den „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ der Kongregation für das katholische Bildungswesen

vom 22. Februar 1998 und dem „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ der Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1998 in den jeweils geltenden Fassungen,

- b) der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (RO) vom 24. Februar 1994, die mit Datum vom 1. März 2005 für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt wurde (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 129) in der jeweils geltenden Fassung und
- c) den von der Bischofskonferenz beschlossenen und vom Erzbischof von Köln in Kraft gesetzten „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. November 1995 in der jeweils geltenden Fassung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 297).

§ 3 Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese, für deren Dienst der Ständige Diakon geweiht worden ist.

§ 4 Tätigkeitsformen

- (1) Der ständige Diakon ist entweder hauptberuflich oder nebenberuflich (mit einem Zivilberuf) tätig. In der Regel

erfolgt nach der Diakonenweihe ein Einsatz als Diakon mit Zivilberuf. Hauptberuflicher Diakon ist, wer vom Erzbischof als hauptberuflicher Diakon in Dienst genommen ist.

- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Vergütung gemäß c. 281 §§ 1 - 3 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts "3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone".
- (3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich bei einem kirchlichen oder bei einem anderen Arbeitgeber einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung, Entgeltersatzleistungen oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß c. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Vergütung; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung.

- (4) Zur Abdeckung der Auslagen (z.B. für Porto, Reisekosten) erhält der Diakon mit Zivilberuf eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro brutto monatlich.

Hinsichtlich der Telekommunikationskosten gilt § 3 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung für Pastorale Dienste im Rahmen eines Internet- und Telefon-Flatrateanschlusses (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 132, Seite 130) in der jeweiligen Fassung.

Für die noch bestehenden analogen oder digitalen Telefonfestnetzanschlüsse gilt § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Einrichtung von Dienstanschlüssen und über die Erstattung von Telekommunikationskosten vom 12. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 36, S. 34) übergangsweise weiter.

§ 5

Änderung der Tätigkeitsform

- (1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Ständigen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon, im letzteren Fall grundsätzlich nur, wenn einer Übernahme in eine versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) keine sozialversicherungsrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Vorschriften bzw. Hindernisse im Wege stehen.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Erzbistums Köln, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons.
- (3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

§ 6

Unvereinbarkeit von Tätigkeit, Nebentätigkeiten

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß cc. 285 -

287 CIC (vgl. auch c. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.

- (2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Erzbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Erzbischof rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7

Ruhestand, Entpflichtung

- (1) Der Eintritt des hauptberuflichen Ständigen Diakons in den Ruhestand erfolgt grundsätzlich zum 1. des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt, spätestens jedoch mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Der hauptberufliche Ständige Diakon kann vor Erreichen der vorgenannten Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt werden
- aus rentenversicherungsrechtlichen Gründen
 - bei Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - aus gesundheitlichen oder familiären Gründen.
- Nach Eintritt in den Ruhestand kann der Ständige Diakon kraft Auftrags durch den Erzbischof weiterhin diakonale Dienste ausüben.
- (2) Ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, der den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet, spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (3) Ein Ständiger Diakon im Hauptberuf, der nicht in der territorialen Seelsorge steht, oder ein Diakon im Ruhestand (i. R.) können zum Diakon im Subsidiarsdienst in einem Seelsorgebereich ernannt werden. Der Diakon i. R. im Subsidiarsdienst erhält einen pauschalen Auslagenersatz gemäß § 4 Abs. 4.
- (4) Ein Ständiger Diakon i. R. wird von seiner Aufgabe als Diakon im Subsidiarsdienst spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres entpflichtet. Auf Antrag und mit Zustimmung des Leitenden Pfarrers kann sein Einsatz jeweils von Jahr zu Jahr verlängert werden.

§ 8

Wechsel des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß cc. 267 - 270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.
- (2) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb des Erzbistums Köln ist solange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von c. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt dem Erzbischof von Köln den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Erzbischof von Köln informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf.

Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diakon hat in der Wohnsitzdiözese keinen Anspruch auf Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie im Erzbistum Köln.

§ 9

Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.
- (2) Der Ständige Diakon verliert gemäß c. 290 CIC den Klerikerstand:
 - 1° durch die kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder
 - 2° durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
 - 3° durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10

Ernennung

- (1) Der Erzbischof legt mit Aushändigung der Ernennungsurkunde die Tätigkeitsform und das Einsatzgebiet fest.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen.

§ 11

Versetzung

- (1) Der hauptberufliche Ständige Diakon und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Der hauptberufliche Ständige Diakon wird im Laufe seiner Dienstzeit auf verschiedenen Planstellen eingesetzt. Aus Anlass des Einsatzes von 10 Jahren auf einer Stelle erfolgt ein Perspektivgespräch mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zur Abklärung des weiteren Einsatzes. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.
- (2) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen.

§ 12

Aufgabenumschreibung

- (1) Mit Beginn des Einsatzes (§§ 10, 11) ist durch den kirchlichen Vorgesetzten eine Aufgabenumschreibung vorzunehmen, die die Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit umfasst.
- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon in der territorialen Seelsorge soll, soweit erforderlich, schulischen Religionsunterricht erteilen. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Regelungen, der Bestimmungen der Schulgesetze des betreffenden Bundeslandes und der jeweiligen Vereinbarungen zwischen dem Bundesland und dem Erzbistum Köln.
- (3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z.B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13

Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Ständige Diakon in der territorialen Seelsorge bei sonntäglichen Gottesdiensten.

§ 14

Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

- (1) Der hauptberufliche Ständige Diakon in der territorialen Seelsorge hat an seinem Dienstort Residenzpflicht. Er ist verpflichtet, in einer ihm zugewiesenen Dienstwohnung zu wohnen. Näheres bestimmt sich nach der Ordnung zur Regelung der Residenzverpflichtung und zur Vergabe von Dienstwohnungen (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.05.2005, Nr. 156).
- (2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon ist ein Arbeitsplatz, wenigstens zur Mitbenutzung, zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzu beziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Es gilt die Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen.
- (2) Für Diakone mit Zivilberuf und Diakone im Subsidiardienst ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abzusprechen.
- (3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen.
- (4) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurden.

§ 16

Fortbildung

- (1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
- (2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen, jeweils fünf Wochentage pro Kalenderjahr, gilt als Dienst.
- (3) Für den Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufs zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 17

Urlaub

- (1) Dem Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub von sechs Wochen zu.
- (2) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.
- (3) Für Diakone i. R. ist die Zeit der Abwesenheit vom kirchlichen Dienst zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.

§ 18

Dienstunfähigkeit

Bei Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte unverzüglich zu verständigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, hat der Diakon eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten zur Weiterleitung an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, vorzulegen. In Einzelfällen kann die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom ersten Tag an verlangt werden.

§ 19

Zusammenarbeit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in einem konkreten Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit verwiesen und angewiesen.
- (2) Der Ständige Diakon in der territorialen Seelsorge ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.
- (3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzepts nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.
- (4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst teil. Dienstbesprechungen sollen - wenigstens von Zeit zu Zeit - so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit teilnehmen kann.
- (5) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 20

Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der territorialen Seelsorge sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und

zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 21

Diakonenkonferenz

- (1) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß c. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen (Diakonenkonferenz).
- (2) Die Diakonenkonferenz dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch über Dienst und Leben der Ständigen Diakone und sorgt sich um die Förderung des Ständigen Diakonates im Erzbistum Köln vom 25. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften seiner Weihegruppe und regionaler Diakonenkreise teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.

§ 22

Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.
- (2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigelegt werden.
- (3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften für Priester und Diakone ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.
- (4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Besoldung und Versorgung der Ständigen Diakone im Hauptberuf

§ 23

Besoldung

- (1) Zur Besoldung des hauptberuflichen Ständigen Diakons gehören folgende Bezüge:
 - a) Grundgehalt (§§ 24, 25)
 - b) Bereitstellung einer Dienstwohnung (§ 14) oder Gewährung einer Wohnungszulage
 - c) Familienzuschläge nach der Besoldungsordnung A, entsprechend der Besoldungsgruppe für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung
 - d) etwaige Zulagen
 - vermögenswirksame Leistung nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte (VermLG) von monatlich 6,65 Euro
 - sonstige im Einzelfall gewährte laufende Zulagen.
- (2) Zur Besoldung gehören ferner eine jährliche Sonderzahlung (§ 26).
- (3) Die Höhe des Grundgehaltes ist in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung geregelt.
- (4) Der hauptberufliche Ständige Diakon mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Diplomtheologe) wird nach Besoldungsgruppe D1 besoldet.

- (5) Der hauptberufliche Ständige Diakon mit einer anderen als der in Absatz 4 genannten Ausbildung wird nach Besoldungsgruppe D 2 besoldet.
- (6) Dem hauptberuflich Ständigen Diakon in der territorialen Seelsorge wird eine Dienstwohnung (§ 14) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (7) Soweit eine Dienstwohnung (§ 14) nicht zur Verfügung gestellt wird, erhält der Diakon eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung. Die Wohnungszulage ist nicht sonderzahlungswirksam.
- (8) Der ortsübliche Mietwert der Dienstwohnung ist als Sachbezug steuerpflichtiges Entgelt. Die Rechte und Pflichten des Dienstwohnungsverhältnisses ergeben sich aus der Anlage 7 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 24 Grundgehalt

- (1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.
- (2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.
- (3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Diakon des Dienstes enthoben ist.

§ 25 Besoldungsdienstalter

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am Ersten des Monats, in dem der Diakon das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sofern die Diakonenweihe vor Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erfolgte.
- (2) Erfolgte die Diakonenweihe nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 um Zeiten nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, und zwar um die Hälfte der weiteren Zeit.
- (3) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.
- (4) Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse wird hiervon abgesehen.
- (5) Die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem hauptberuflich Ständigen Diakon schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Sonderzahlung

Der Diakon erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27 Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

Der Anspruch auf Besoldung erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 7 (Ruhestand, Entpflichtung), § 8 (Wechsel des Dienstverhältnisses), § 9 (Beendigung des Dienstverhältnisses)

vorliegen. Im Übrigen erlischt der Anspruch, wenn der Diakon die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Erzbischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

§ 28

Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit die Bezüge weiter gezahlt, es sei denn, dass er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.
- (2) Dem hauptberuflich Ständigen Diakon werden diese Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (3) Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist finden die versorgungsrechtlichen Bestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder aus anderen Gründen Anwendung (Landesbeamtengesetz – LBG NRW und Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG).
- (4) Die Regelungen über die Ruhestandsversetzung nach dieser Ordnung (§§7, 32 – 35) bleiben unberührt.

§ 29

Beihilfen, Sterbegeld

- (1) Diakone, die Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfevorschriften des Landes NRW (BVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 bezieht sich ebenfalls auf die Familienangehörigen des hauptberuflich Ständigen Diakons.
- (3) Das Restrisiko hat der hauptberuflich Ständige Diakon für sich und seine Familienangehörigen in Form einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Quotenversicherung) abzudecken.
- (4) Beim Verbleib in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) besteht nach der BVO NRW ein ergänzender Beihilfeanspruch zu den Leistungen der GKV.
- (5) Beim Tode des hauptberuflich Ständigen Diakons erhalten
 - a) der überlebende Ehegatte oder,
 - b) die leiblichen Abkömmlinge oder,
 - c) die von ihm als Kind angenommenen Kinder Sterbegeld.
- (6) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
 - a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie z. Z. des Todes des Diakons mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
 - b) Sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.
- (7) Als Sterbegeld werden für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere 2 Monate die Bezüge des Verstorbenen gewährt.
- (8) Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

§ 30
Unfallfürsorge

- (1) Wird ein Diakon, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt.
- (2) Die Unfallfürsorge umfasst:
 - a) Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Heilverfahren,
 - c) Unfallausgleich,
 - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
 - e) Unfall-Hinterbliebenenversorgung.
- (3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zur Weiterleitung an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, zu melden.
- (5) Diakone mit Zivilberuf (ohne Versorgungszusage nach dieser Ordnung) unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).

§ 31
Versorgung und Hinterbliebenenversorgung – Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

- (1) Dem hauptberuflich Ständigen Diakon und seinen Hinterbliebenen Familienangehörigen stehen Versorgungsansprüche nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung zu, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Berechnung und Festsetzung der Versorgungsbezüge richtet sich ausschließlich nach dieser Ordnung (§§ 32 – 35).

§ 32
Entstehung, Berechnung und Festsetzung der Versorgung und Hinterbliebenenversorgung

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder aus anderen Gründen nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.
- (2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und des Versorgungsbetrages berechnet.
- (3) Der hauptberuflich Ständige Diakon i. R. erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33
Versorgungsbezüge

- (1) Die Versorgungsbezüge ergeben sich aus dem Versorgungsbetrag multipliziert mit den ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten gemäß § 34.
- (2) Der monatliche Versorgungsbetrag beträgt für jedes im diakonischen Dienst beim Erzbistum Köln zurück gelegte Jahr

77,50 Euro bzw. ab 01.06.15 78,90 Euro bei Endbesoldung nach D 1 und 69,10 Euro bzw. ab 01.06.2015 70,50 Euro bei Endbesoldung nach D 2.

Bruchteile eines Jahres werden für jeden vollen Monat mit einem Anteil von 1/12 berücksichtigt.

- (3) Der Betrag nach Abs. 2 wird analog den zukünftigen linearen Besoldungserhöhungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen dynamisiert.
- (4) Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter hauptberuflich Ständiger Diakon, der keine gesetzliche Rente geltend machen kann, erhält zusätzlich für die Dauer der Dienstunfähigkeit bis zum frühestmöglichen Beginn einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Rente der Zusatzversorgungskasse eine Versorgung unter sinngemäßer Berücksichtigung von Zurechnungszeiten und vorübergehender Erhöhung des Versorgungssatzes nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG).

§ 34
Regelmäßige ruhegehaltstfähige Dienstzeit

- (1) Als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten werden die Zeiten berücksichtigt, die der hauptberufliche Ständige Diakon ab 01.01.2007 im Dienst des Erzbistums Köln – nach dieser Ordnung - erworben hat.
- (2) Im Falle der Dienstunfähigkeit finden die jeweiligen versorgungsrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Zurechnungszeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und vorübergehender Erhöhung des Versorgungssatzes sinngemäß Anwendung.
- (3) Als vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird für je 12 Kalendermonate belegte Pflichtbeitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Vollendung des 17. Lebensjahres ein Jahr als ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach dieser Ordnung angerechnet.

§ 35
Erworbene Rentenanwartschaften

- (1) Die bis 31.12.2006 erworbenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Zusatzversorgung sind vom Diakon separat in Anspruch zu nehmen und werden auf die nach dieser Ordnung ermittelte Versorgung des Erzbistums Köln nicht angerechnet.
- (2) Sofern die 5-jährige Rentenanwartschaft zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) vom hauptberuflich Ständigen Diakon zum 01.01.2007 nicht erfüllt ist, wird ein ruhegehaltstfähiges Dienstjahr nach dieser Ordnung angerechnet.
- (3) Erfüllte Anwartschaftszeiten zur KZVK nach Abs. 2 von weniger als einem Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Gesamtversorgung aus gesetzlicher Rente, Zusatzversicherungsrente aus der KZVK und den Versorgungsbezügen nach dieser Dienstordnung ist auf den höchsten Ruhegehaltssatz nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen begrenzt. Der höchste Ruhegehaltssatz beträgt zurzeit 71,75 v. H. auf die vor dem Eintritt des Versorgungsfalls maßgebenden BruttoBezüge. Als maßgebende BruttoBezüge gelten die Summe aus dem laufenden Grundgehalt, der Wohnungszulage und den Familienzuschlägen. Rententeile, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, bleiben bei der Ermittlung der Gesamtversorgung außer Ansatz.

§ 36

Zahlungsweise

- (1) Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus bargeldlos gezahlt.
- (2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Generalvikars.

§ 37

Überzahlungen

- (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.
- (2) Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 38

Höhe der Besoldung bei Leistungen Dritter

- (1) Erwirbt der hauptberufliche Ständige Diakon einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Zusatzversorgung, bevor er in den Ruhestand versetzt wird, so werden die Rentenansprüche auf seinen nach dieser Ordnung bestehenden Besoldungsanspruch angerechnet.
- (2) Um eine sich aus Abs. 1 ergebende Einkommenseinbuße zu vermeiden, ist der hauptberufliche Ständige Diakon verpflichtet, rechtzeitig die entsprechenden Rentenansprüche zu stellen.

§ 39

Umzugs- und Reisekostenvergütung

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Umzugskostenvergütung nach der Ordnung zur Vergütung der Umzugskosten für die Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 19. März 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.04.2009, Nr. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Ständige Diakone vom 6. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 255, S. 235 ff), zuletzt geändert am 9. Juli 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 158, S. 154) außer Kraft.

§ 41

Übergangsvorschrift
(für Diakone ab 55 Jahre)

Für alle Diakone, die spätestens am 01.01.2007 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Dienstordnung für Ständige Diakone vom 27.12.1995 in ihrer jeweiligen Fassung weiter, soweit sie nicht bis zum 30.06.2007 die Anwendung dieser Ordnung beantragt haben und dieser Antrag vom Erzbistum positiv beschieden wurde.

Anlage 1

zur Dienstordnung für Ständige Diakone
im Erzbistum Köln

Grundgehalt und Wohnungszulage

Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß §§ 23 Abs. 3 und 24 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt monatlich in Euro:

ab 01.09.2014

Dienstaltersstufe	Diakon D 1
1	
2	
3	2.843,00 €
4	3.002,00 €
5	3.161,00 €
6	3.321,00 €
7	3.480,00 €
8	3.594,00 €
9	3.696,00 €
10	3.810,00 €
11	3.913,00 €
12	4.027,00 €

ab 01.05.2014

Dienstaltersstufe	Diakon D 2
1	
2	
3	2.615,00 €
4	2.729,00 €
5	2.843,00 €
6	2.968,00 €
7	3.093,00 €
8	3.196,00 €
9	3.298,00 €
10	3.401,00 €
11	3.503,00 €
12	3.606,00 €

ab 01.06.2015

Dienstaltersstufe	Diakon D 1	Diakon D 2
1		
2		
3	2.897,00 €	2.665,00 €
4	3.059,00 €	2.781,00 €
5	3.221,00 €	2.897,00 €
6	3.384,00 €	3.024,00 €
7	3.546,00 €	3.152,00 €
8	3.662,00 €	3.256,00 €
9	3.767,00 €	3.361,00 €
10	3.883,00 €	3.465,00 €
11	3.987,00 €	3.570,00 €
12	4.103,00 €	3.674,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 23 Abs. 7 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt

monatlich ab 01.09.2014	750,00 Euro
monatlich ab 01.06.2015	770,00 Euro

Köln, 14. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 203 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderung des § 23 AT AVR

Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendengesetzes.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 3. September 2015

Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 204 Anordnung über das kirchliche Meldewesen für die Erzdiözese Köln (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO)

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die (Erz-)Diözesen und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden/Pfarreien.

In diesem Zusammenhang wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2

Datenschutz und andere Bestimmungen

- (1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

- (1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.
- (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.
- (3) ¹Die Erzdiözese und die Kirchengemeinde/Pfarrei sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. ²Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden/Pfarreien sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.
- (2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses anzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.
- (4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5

Gemeindemitgliederverzeichnis

- (1) ¹Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind die Erzdiözese und die Kirchengemeinde/Pfarrei befugt. ²Die Kirchengemeinde/Pfarrei ist dazu verpflichtet.
- (2) ¹Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. ²Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.
- (3) ¹Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. ²Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.
- (4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.
- (5) Auskunft- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.
- (6) ¹Die Erzdiözese kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in ihrem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen. ²Die Erzdiözese kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer (Erz-)Diözesen betreffen und die sie seitens einer kommunalen Meldebehörde aus tech-

nischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen (Erz-)Diözesen weiterleiten.

³Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

⁴Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

⁵Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis der Erzdiözese durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

⁶Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 5 a

Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Jede (Erz-)Diözese ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einer anderen (Erz-)Diözese Daten abzurufen.
- (2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Die übermittelnde (Erz-)Diözese kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Die abrufende (Erz-)Diözese erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Anordnung tritt am 1.10.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchen-

meldewesenanordnung – KMAO) vom 24.10.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 306, geändert gem. Amtsblatt 2010, Nr. 215) außer Kraft.

Köln, 9. September 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 205 Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche, Kirchliche Archivordnung - KAO (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 16)

I. Die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche, Kirchliche Archivordnung - KAO (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 16) wird wie folgt geändert:

In § 1 (Geltungsbereich) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Diese Anordnung gilt für den Deutschen Caritasverband entsprechend.“

II. Vorstehende Änderung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Köln, 3. September 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 206 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 14./15. November 2015

Köln, 31. August 2015

Keiner soll alleine glauben

Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt

Am einmal jährlich stattfindenden "Diaspora-Sonntag", dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der **Diaspora-Sonntag bundesweit am 15. November** statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Im Mittelpunkt der Diaspora-Aktion steht der Wert der Gemeinschaft. Das Motiv zeigt die Heilige Schrift, aus der ein Baum erwächst. „Für mich heißt das: Keiner soll alleine glauben. Unser Glaube braucht Gemeinschaft. Diese wird erst dann lebendig, wenn wir Menschen anderer Kulturen nicht als Befremdung sondern als Bereicherung erfahren und unser Herz öffnen. Gerade Menschen, die neu in unsere Gemeinde

kommen, wie z.B. Einwanderer, Neuankömmlinge und Flüchtlinge, sollten wir mit offenen Armen empfangen und Ihnen eine neue Heimat geben. Wenn es uns gelingt eine gelebte Willkommenskultur zu prägen, dann werden wir die Früchte der Gemeinschaft ernten“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 15. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2015

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2015

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251 2996-53

oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2015

Verwenden Sie den **Anzeigenbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die **Heftchen »Kirche im Kleinen«** am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 05251/2996-53, per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 19. Oktober 2015

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 24. / 25. Oktober 2015

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 8. / 9. November 2015

Sorgen Sie bitte für die **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2015

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre **»Gottesdienst-Impulse«** sowie das **Diaspora-Jahrheft**, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen **»Kirche im Kleinen«** an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 21. / 22. November 2015

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22,
33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-0,
Mail: info@bonifatiuswerk.de

Nr. 207 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2015

Köln, 31. August 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland in diesem Jahr am 25. Oktober feiern. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils lädt die missio-Aktion zu einer Begegnung mit der Kirche Tansanias ein, die der Kirche in Deutschland historisch und durch viele weltkirchliche Partnerschaften eng verbunden ist. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret: Kleine Christliche Gemeinschaften spielen seit vielen Jahren eine herausragende Rolle als Basis und Rückgrat des kirchlichen Lebens und geben Impulse über Tansania hinaus. Der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte stellt nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern auch die Solidarität der Christen in Deutschland.

In allen katholischen Gemeinden der Welt wird am Sonntag der Weltmission Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Diese Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. „Sein Heil zu verkünden“ ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 9. bis 11. Oktober 2015, 10:30 Uhr in der Diözese Dresden-Meißen statt.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden im Oktober Gäste aus Tansania zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Wer an einer Begegnung interessiert ist, meldet sich bitte bei seiner missio-Diözesanstelle. Informationen zu den Gästen und Veranstaltungen finden Sie unter www.missio-hilft.de/wms

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zum Sonntag der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zu Tansania befinden sich auf einer DVD.

Die Gebetsaktion thematisiert 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils den Sendungsauftrag aller Getauften und fragt: Was heißt es für jeden einzelnen, jede einzelne, Gottes Heil von Tag zu Tag zu verkünden? Informationen und Gestaltungshinweise besonders für die Gottesdienste im Oktober sind zu finden unter www.missio-hilft.de/gebetsaktion

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten und auch am Vorabend statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden sich auf der missio-Homepage: www.missio-hilft.de/wms

Gerne können alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellt werden: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio.de

Inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion beantwortet: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder w.meyer-zum-farwig@missio.de

Nr. 208 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2015

Köln, 4. September 2015

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015 dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Seit einigen Jahren erhält Renovabis diese Kollekte auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung. Die Priesterausbildung findet in vielen osteuropäischen Ländern immer noch unter schwierigen finanziellen Bedingungen statt. Eigene Priester sind auch mehr als zwei Jahrzehnte nach dem Ende des Kommunismus für die wieder entstandenen Gemeinden dringend nötig.

Mit dem Geld aus dieser Kollekte fördert Renovabis einerseits Priesteramtskandidaten mit Studienstipendien, zum anderen werden damit auch die Ausstattung und der Erhalt von Priesterseminaren erst möglich.

Der Zweck der Allerseelen-Kollekte ist in der katholischen Öffentlichkeit zu wenig bekannt, daher soll empfehlend auf diese Kollekte hingewiesen werden. Renovabis wird hierzu Plakate verschicken.

Die Kollekten-Gelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Koll 12 GKZ xxx, Priesterausbildung“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 209 Mitglieder der Kunstkommission

Köln, 9. September 2015

Der Erzbischof hat Herrn Prälat Hans-Josef Radermacher als Mitglied der Kunstkommission für das Erzbistum Köln verpflichtet und Monsignore Markus Bosbach für den Rest der Amtsperiode der Kunstkommission bis zum 30. Juni 2017 zum Mitglied der Kunstkommission ernannt.

Nr. 210 Rechtsbereinigung (Veröffentlichungen zum Denkmalschutzrecht, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1978, Nrn. 199 und 207; 1981, Nr. 97 und 1983, Nr. 206)

Köln, 26. August 2015

Die Veröffentlichungen zum Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1978, Nr. 199 und Nr. 207) und zum Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Amtsblatt 1981, Nr. 97 und 1983, Nr. 206) sind wegen wiederholter Gesetzesänderungen bzw. Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen obsolet geworden. Alle staatlichen Gesetze werden mittlerweile im Internet veröffentlicht und können dort im Bedarfsfall von jedermann eingesehen werden.

Bezüge zu denkmalschutzrechtlichen und denkmalpflegerischen Fragen werden im Übrigen in Ziffern 1.2.3, 1.3.1, 2.2 und 3.7 der "Kirchlichen Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln" vom 12.02.2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 57) geregelt.

Bei Fragen betreffend den Denkmalschutz und die Denkmalpflege und die Reaktion auf staatliche Bescheide wenden Sie sich bitte unverzüglich an die für Sie zuständigen Dienststellen bzw. Ansprechpartner im Erzbischöflichen Generalvikariat (Hauptabteilung Seelsorgebereiche bzw. Erzdiözesanbaumeister).

Personalia

Nr. 211 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 20.07. *Herr Kaplan Dr. Sergius Duru* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – weiterhin über den 1. Januar 2016 hinaus zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn - Zwischen Rhein und Ennert des Dekanates Bonn-Beuel.
- 23.07. *Pater Clemens Schliermann SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 15. August 2016 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Dekanates Troisdorf.
- 01.08. *Pater Lorenzo Di Pietro FSCB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Kreuz-Köln-Nord sowie zum Pfarrer an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Dekanates Köln-Worringen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Christian Hermanns* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel sowie zum Pfarrer an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Dekanates Euskirchen.
- 01.08. *Pater Davide Matteini FSCB* – im Einvernehmen mit Ihrem Ordensoberen – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Dekanates Köln-Worringen.
- 15.08. *Herr Pfarrer Hendrik Hülz* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Leverkusen Südost sowie zum Pfarrer an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne und St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel sowie zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Dekanates Leverkusen.
- 15.08. *Herr Pfarrer Erich Linden* zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth des Dekanates Neunkirchen.
- 15.08. *Herr Pfarrer Stephan Pörtner* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West sowie zum Pfarrer an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Dekanates Düsseldorf Süd.
- 15.08. *Herr Pfarrer Wolfgang Rick* bis zum 31. Januar 2016 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth sowie mit Wirkung vom 1. Februar 2016 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 15.08. *Herr Subregens Andreas Süß* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Bensberg/Moitzfeld sowie zum Pfarrer an der Pfarrei St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 15.08. *Herr Pfarrer Zdzislaw Tomporowski* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Dekanat Köln-Mülheim.
- 18.08. *Herr Pfarrer Wilhelm Vollmer* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen.
- 20.08. *Herr Pfarrer Heinz Zöller* mit Wirkung vom 1. September 2015 für die Dauer von zunächst 3 Jahren zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Leverkusen.
- 24.08. *Herr Pfarrer Ludwin Seiwert* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. Dezember 2016 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Mettmann.
- 26.08. *Herr Pfarrer Georg Wilhelm Neuhöfer* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen und St. Quirinus in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 27.08. *Herr Pfarrer Heinz Büsching* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich „Windeck“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 27.08. *Pater Bruno Kremser SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Juli 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.
- 28.08. *Pater Edmund Jäckel SMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. September 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien

- St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist RP in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn Melbtal des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 01.09. *Pater Janusz Kasza SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Kaplan der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Kern* zum Pfarrer an der Pfarrei Heilig Geist in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 01.09. *Pater Adam Nyk SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Leiter der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Augustine Ben Onwubiko* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 01.09. *Pater Piotr Szelag SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Kaplan der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 02.09. *Herr Pfarrer Klaus Brüssermann* weiterhin bis zum 30. November 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien und Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Marien und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 02.09. *Herr Diakon Herbert Sluiter* weiterhin bis zum 31. Oktober 2016 als Diakon mit Zivilberuf zum Beauftragten für die Seelsorge für hörgeschädigte Senioren im Stadtdekanat Köln.
- 03.09. *Herr Pfarrer Paul Gabel* weiterhin bis zum 30. Juni 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen sowie zum Beauftragten für kranke und alte Priester im Pastoralbezirk Mitte 2, Rhein-Erft-Kreis.
- 03.09. *Herr Ehrendechant Hubert Ludwikowski* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 04.09. *Herr Diakon Wilhelm Liebing* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Niederseßmar und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 04.09. *Herr Pfarrer Ulrich Weeger* weiterhin bis zum 30. November 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 04.09. *Msgr. Rochus Witton* weiterhin bis zum 30. September 2016 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 05.09. *Herr Pfarrer Ulrich Lemke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit des leitenden Pfarrers zum Pfarrverwalter an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Dekanates Wuppertal sowie zum kommissarischen Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Barmen-Wupperbogen Ost.
- 07.09. *Herr Pfarrer Stefan Ehrlich* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. November 2015 zum Diözesanpräses des Diözesanverbandes Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
- 08.09. *Msgr. Christian Kreuzberg* weiterhin bis zum 30. September 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 08.09. *Herr Diakon Rolf Meier* weiterhin bis zum 31. Oktober 2016 als Diakon mit Zivilberuf zum Beauftragten für die Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung in den Kreisdekanaten Altenkirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen und in den Stadtdekanaten Bonn und Düsseldorf.
- 08.09. *Herr Pfarrer Konrad Richter* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. November 2015 für die Dauer von zunächst drei Jahren bis zum 31. Oktober 2018 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf Ost.
- 08.09. *Herr Diakon Werner Saurbier* weiterhin bis zum 30. September 2016 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Dekanates Bedburg/Bergheim
- 11.09. *Herr Diakon Willy Löw* weiterhin bis zum 30. September 2016 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Sieben Schmerzen in Niederkassel-Uckendorf, St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und St. Matthäus in Niederkassel im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord des Dekanates Troisdorf.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.08. *Herrn Kaplan Andrei Lishko* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – als Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath entpflichtet.
- 18.08. *Herrn Pfarrer Dr. Herbert Breuer* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Rector ecclesiae an der St. Anna-Kapelle in Bad Honnef und als Subsidiar im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter – mit Ablauf des 30. September 2015 von seinen übrigen Aufgaben entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in den Ruhestand versetzt.
- 31.08. *Pater Valerio Farronato CS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Leiter der Kath. Italienischen Mission in Köln im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 31.08. *Pater Edmund Klein MSF* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Definitor des Dekanates

Wesseling sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Germanus in Wesseling, Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Kelde-nich und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Dekanates Wesseling entpflichtet.

- 31.08. *Pater Christian Modemann SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2015 als Subsidiar an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Dekanat Meckenheim/Rheinbach entpflichtet.
- 04.09. *Herrn Diakon Klaus-Walter Behne* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Subsidiar im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg im Dekanat Bonn-Beuel als Caritasbeauftragter und Dekanatsfrauen-seelsorger für das Dekanat Bonn-Beuel entpflichtet.
- 07.09. *Herrn Pfarrer Reinhold Steinröder* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum 31. Oktober 2015 als Diözesanpräses des Diözesanverbandes Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. entpflichtet.
- 08.09. den Verzicht von *Msrgr. Rolf Steinhäuser* auf seine Stelle als leitender Pfarrer an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf mit Ablauf des 27. September 2015 angenommen und mit Wirkung vom 28. September 2015 zum Leiter des Edith-Stein-Exerzitenhauses des Erzbistums Köln in Altenberg und zum Beauftragten für Neuevangelisierung ernannt.
- 11.09. *Herrn Pfarrer Dr. Joseph Overath* mit Ablauf des 30. September 2015 von allen Aufgaben entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in den Ruhestand versetzt.
- 11.09. *Pater Ulrich Rabe SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. September 2015 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinis in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich sowie St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Dionysius in Hürth-Gleuel und St. Briccius in Hürth-Stotzheim im Seelsorgebereich Hürth - Am Maiglersee sowie St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth entpflichtet.
- 17.09. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Andreas Luckey* auf seine Stelle als leitender Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich in Leichlingen im Dekanat Altenberg mit Ablauf des 30. September 2015 angenommen.

Es starb im Herrn am:

- 21.08. *Diakon i.R. Albert Zimmermann*, 57 Jahre.
- 29.08. *Pfarrer i. R. Johannes Schöring*, 86 Jahre.
- 03.09. *Pfarrer i. R. Johannes Schallenberg*, 76 Jahre.
- 09.09. *Prior Pater Antoninus Franz Xaver Walter OP*, 48 Jahre.
- 12.09. *Pater Henricus Nederpelt SCJ*, 77 Jahre.
- 13.09. *Pater Wilhelm Steffans SAC*, 74 Jahre.
- 17.09. *Herr Kaplan Hans Wöltje*, 93 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 27.08. *Herr Otto Michael Bürvenich* mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 als Pastoralreferent in der Kranken-

hausseelsorge an der Neurologischen Rehabilitationsklinik Godeshöhe in Bonn-Bad Godesberg.

- 27.08. *Frau Lucia Weinz* mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 als Gemeindereferentin in der Krankenhausesseelsorge am Marienhospital in Brühl.
- 01.09. *Schwester Elia Glock* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Gemein-deseelsorge an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Alfter-Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Dekanates Bornheim.
- 01.09. *Frau Astrid Juchem* als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 01.09. *Herr Christian Köppen* als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef sowie in der Krankenhausesseelsorge an der DRK Kamillus Klinik in Asbach.
- 01.09. *Schwester Clara-Maria Schmitt* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Gemeindereferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Alfter-Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Dekanates Bornheim.

Es wurde entpflichtet am:

- 22.07. *Frau Cordula Waberzeck* – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. August 2015 als Gemeindereferentin in der Krankenhausesseelsorge am Gemeinschaftskrankenhaus in Bonn.

Es starb im Herrn am:

- 11.09. *Frau Sybille Kurth*, 83 Jahre.

Nr. 212 Freie Pfarrerstelle

In der Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich in Leichlingen im Dekanat Altenberg ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. Oktober 2015 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 213 Offene Stelle für Pastorale Dienste

In der Pfarrei St. Maximilian Kolbe im Dekanat Köln-Porz wird ein Ruhestandspriester zur Mitarbeit als Subsidiar gesucht. Bei der Wohnungssuche wird Unterstützung angeboten.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Berthold Wolff, Tel.: 02203/33859.

Pontifikalhandlungen

Nr. 214 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Manfred Melzer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Dekanat Wesseling

16.01.2015

Firmung im Seelsorgebereich Wesseling	
Firmung in der Kirche St. Thomas Apostel, Wesseling (Urfeld)	
aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	7 Firmlinge
aus St. Germanus, Wesseling	8 Firmlinge
aus St. Thomas Apostel, Wesseling (Urfeld)	6 Firmlinge
aus Schmerzhaftes Mutter, Wesseling (Berzdorf)	2 Firmlinge
zusammen	23 Firmlinge

Firmung im Dekanat Köln-Ehrenfeld

17.01.2015

Firmung im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang	
Firmung in der Kirche St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln (Bocklemünd-Mengenich)	
aus St. Konrad, Köln (Vogelsang)	20 Firmlinge
aus St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln (Bocklemünd-Mengenich)	16 Firmlinge
aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim	1 Firmling
aus St. Pankratius, Köln (Junkersdorf)	2 Firmlinge
aus Christi Geburt, Köln (Bocklemünd-Mengenich)	1 Firmling
zusammen	40 Firmlinge

23.01.2015

Firmung im Seelsorgebereich Ehrenfeld	
Firmung in der Kirche St. Joseph, Köln (Ehrenfeld)	
aus St. Peter, Köln (Ehrenfeld)	25 Firmlinge
aus St. Joseph und St. Mechtern, Köln (Ehrenfeld)	6 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	2 Firmlinge
aus Christi Geburt, Köln (Bocklemünd-Mengenich)	3 Firmlinge
aus Hl. Drei Könige, Köln	1 Firmling
zusammen	37 Firmlinge
davon	2 Erwachsene
insgesamt im Dekanat	
	77 Firmlinge

Firmung im Dekanat Köln-Mülheim

18.01.2015

Firmung in der Pfarrei St. Clemens und Mauritius, Köln	
Firmung in der Kirche Liebfrauen, Köln (Mülheim)	
aus St. Clemens und Mauritius, Köln	54 Firmlinge
aus St. Servatius, Köln (Ostheim)	1 Firmling
aus Hl. Drei Könige, Köln	1 Firmling
aus St. Heribert, Köln (Deutz)	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln (Holweide)	2 Firmlinge

aus St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln (Flittard)	
	1 Firmling
zusammen	60 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

Firmung im Dekanat Köln-Deutz

25.01.2015

Firmung in der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg)	
Firmung in der Kirche St. Theodor, Köln (Vingst)	
aus St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg)	30 Firmlinge
aus St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln (Poll)	1 Firmling
aus St. Servatius, Köln (Ostheim)	1 Firmling
zusammen	32 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Dekanat Bedburg/Bergheim

07.02.2015

Firmung im Seelsorgebereich Bergheim/Erft	
Firmung in der Kirche St. Hubertus, Bergheim (Kenten)	
aus St. Remigius, Bergheim	15 Firmlinge
aus St. Hubertus, Bergheim (Kenten)	5 Firmlinge
aus St. Simon und Judas, Bergheim (Thorr)	1 Firmling
aus St. Cosmas und Damianus, Bergheim (Glesch)	1 Firmling
aus St. Pankratius, Bergheim (Paffendorf)	5 Firmlinge
zusammen	27 Firmlinge
davon	4 Erwachsene

Firmung im Dekanat Leverkusen

06.03.2015

Firmung im Seelsorgebereich Leverkusen Südost	
Firmung in der Kirche St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	
aus St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	9 Firmlinge
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	27 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Leverkusen (Alkenrath)	4 Firmlinge
aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort)	13 Firmlinge
aus St. Thomas Morus, Leverkusen (Schlebusch)	1 Firmling
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	1 Firmling
zusammen	55 Firmlinge

20.03.2015

Firmung in der Pfarrei St. Stephanus, Leverkusen	
Firmung in der Kirche Christus König, Leverkusen (Küppersteg)	
aus St. Stephanus, Leverkusen	28 Firmlinge
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	1 Firmling
zusammen	29 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

21.03.2015

Firmung in der Pfarrei St. Stephanus, Leverkusen	
Firmung in der Kirche Herz Jesu, Leverkusen (Wiesdorf)	
aus St. Stephanus, Leverkusen	55 Firmlinge
aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort)	1 Firmling
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	1 Firmling
aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	1 Firmling
aus St. Aldegundis, Leverkusen (Rheindorf)	1 Firmling
zusammen	59 Firmlinge
davon	1 Erwachsener
insgesamt im Dekanat 143 Firmlinge	

Firmung im Dekanat Köln-Rodenkirchen

27.02.2015

Firmung in der Pfarrei Heilige Drei Könige, Köln	
Firmung in der Kirche Heilige Drei Könige, Köln (Rondorf)	
aus Heilige Drei Könige, Köln	21 Firmlinge
aus St. Joseph und Remigius, Köln	1 Firmling
zusammen	22 Firmlinge

Firmung im Dekanat Erftstadt

15.04.2015

Firmung im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville	
Firmung in der Kirche St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	
aus St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	23 Firmlinge
aus St. Martinus, Erftstadt (Kierdorf)	12 Firmlinge
zusammen	35 Firmlinge

24.04.2015

Firmung im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde	
Firmung in der Kirche St. Martin, Erftstadt (Friesheim)	
aus St. Martinus, Erftstadt (Borr)	4 Firmlinge
aus St. Martin, Erftstadt (Friesheim)	28 Firmlinge
aus St. Johann Baptist, Erftstadt (Niederberg)	2 Firmlinge
aus St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)	1 Firmling
aus St. Ulrich, Zülpich (Weiler in der Ebene)	1 Firmling
aus St. Johannes Baptist, Erftstadt (Ahrem)	1 Firmling
zusammen	37 Firmlinge

25.04.2015

Firmung im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville	
Firmung in der Kirche St. Barbara, Erftstadt (Liblar)	
aus St. Barbara, Erftstadt (Liblar)	21 Firmlinge
aus St. Alban, Erftstadt (Liblar)	15 Firmlinge
aus St. Michael, Erftstadt (Blessem)	6 Firmlinge
aus St. Lambertus, Erftstadt (Bliesheim)	2 Firmlinge
aus St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	2 Firmlinge
aus St. Martin, Erftstadt (Friesheim)	2 Firmlinge
aus St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)	1 Firmling
zusammen	49 Firmlinge

26.04.2015

Firmung im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde	
Firmung in der Kirche St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)	
aus St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)	30 Firmlinge
aus St. Martinus, Nörvenich (Pingsheim)	2 Firmlinge
aus St. Ulrich, Zülpich (Weiler in der Ebene)	1 Firmling

aus St. Martinus, Erftstadt (Borr)	1 Firmling
zusammen	34 Firmlinge
insgesamt im Dekanat 155 Firmlinge	

Firmung im Dekanat Köln-Dünnwald

30.05.2015

Firmung in der Pfarrei Heilige Familie, Köln	
Firmung in der Kirche St. Joseph, Köln (Dünnwald)	
aus Heilige Familie, Köln	64 Firmlinge
aus spanischsprachige Kath. Gemeinde, Köln	5 Firmlinge
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	2 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln (Holweide)	1 Firmling
zusammen	72 Firmlinge
davon	7 Erwachsene

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof em. Manfred Melzer** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Dekanat Köln-Deutz

27.06.2015

Firmung im Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/ Gremberg	
Firmung in der Kirche St. Marien, Köln (Kalk)	
aus St. Marien und St. Joseph, Köln (Kalk)	2 Firmlinge
aus St. Engelbert und St. Marien, Köln (Humboldt/Gremberg)	9 Firmlinge
aus St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg)	1 Firmling
aus St. Gereon, Köln (Merheim)	2 Firmlinge
zusammen	14 Firmlinge

Firmung im Dekanat Köln-Rodenkirchen

05.06.2015

Firmung in der Pfarrei St. Joseph und Remigius, Köln	
Firmung in der Kirche St. Joseph, Köln (Rodenkirchen)	
aus St. Joseph und Remigius, Köln	62 Firmlinge
aus Heilige Drei Könige, Köln	1 Firmling
zusammen	63 Firmlinge

07.06.2015

Firmung im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz	
Firmung in der Kirche St. Maria Königin, Köln (Marienburg)	
aus St. Matthias und Maria Königin, Köln (Bayenthal/Marienburg)	12 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Köln (Raderthal)	7 Firmlinge
aus Zum Hl. Geist, Köln (Zollstock)	4 Firmlinge
aus St. Pius, Köln (Zollstock)	4 Firmlinge
aus St. Joseph und Remigius, Köln	3 Firmlinge
aus Heilige Drei Könige, Köln	2 Firmlinge
zusammen	32 Firmlinge
insgesamt im Dekanat: 95 Firmlinge	

Firmung im Dekanat Pulheim

13.06.2015

Firmung im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch	
Firmung in der Kirche St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	
aus St. Bruno, Pulheim (Stommelerbusch)	1 Firmling
aus St. Hubertus, Pulheim (Sinnersdorf)	8 Firmlinge
aus St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	<u>32 Firmlinge</u>
zusammen	41 Firmlinge

14.06.2015

Firmung in der Pfarrei St. Cosmas und Damianus, Pulheim	
Firmung in der Kirche St. Cosmas und Damianus, Pulheim	
aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim	36 Firmlinge
aus St. Martinus, Pulheim (Sinthern)	1 Firmling
aus St. Bruno, Pulheim (Stommelerbusch)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	38 Firmlinge
insgesamt im Dekanat	79 Firmlinge

Firmung im Dekanat Hürth

21.06.2015

Firmung in den Seelsorgebereichen Efferen/Hermülheim und Hürth - Am Maiglersee	
Firmung in der Kirche St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth (Hermülheim)	18 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	12 Firmlinge
aus St. Katharina, Hürth (Alt-Hürth)	2 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Burbach)	8 Firmlinge
aus St. Dionysius, Hürth (Gleuel)	8 Firmlinge
aus St. Brictius, Hürth (Stotzheim)	<u>5 Firmlinge</u>
zusammen	53 Firmlinge

Firmung im Dekanat Köln-Lindenthal

25.06.2015

Firmung in der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Köln	
Firmung in der Kirche St. Johannes XXIII., Köln-Sülz (Kirche der KHG Köln)	
aus St. Aldegundis, Leverkusen	1 Firmling
aus St. Pankratius, Köln (Worringen)	3 Firmlinge
aus St. Patricius, Eitorf	2 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	1 Firmling
aus St. Rochus, Kerpen (Balkhausen)	1 Firmling
aus St. Lucia, Bedburg (Rath)	1 Firmling
aus St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Sülz)	1 Firmling
aus St. Margareta, Brühl	1 Firmling
aus St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln (Riehl)	1 Firmling
aus St. Marien, Kürten	1 Firmling

aus St. Nikolaus, Bergisch Gladbach (Bensberg)	1 Firmling
aus St. Kilian, Erftstadt (Lechenich/Herrig)	1 Firmling
aus St. Gerhard, Troisdorf	1 Firmling
aus St. Severin, Köln (Lövenich)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	17 Firmlinge
davon	17 Erwachsene

Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischof spendeten das Sakrament der Firmung:

Im Dekanat Leverkusen,
Herr Stadtdechant Msgr. Heinz-Peter Teller
am 09.05.2015 in der Pfarrei St. Remigius, Leverkusen
in der Kirche Hl. Drei Könige, Leverkusen
(Bergisch Neukirchen), an:

- 42 jugendliche und 1 erwachsenen Firmbewerber aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen),
- 1 jugendlichen Firmbewerber aus St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen,
- 1 jugendlichen Firmbewerber aus St. Laurentius, Burscheid,
- 1 jugendlichen Firmbewerber aus St. Josef und Martin, Langenfeld (Immigrath),
- 4 jugendliche Firmbewerber aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen,
- 1 jugendlichen Firmbewerber aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort),
- 2 jugendliche Firmbewerber aus St. Aldegundis, Leverkusen.

Im Dekanat Pulheim,
Herr Domkapitular Msgr. Dr. Markus Hofmann
am 19.06.2015 im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/
Sinthern in der Kirche St. Nikolaus, Pulheim (Brauweiler),
an:

- 24 jugendliche Firmbewerber aus St. Nikolaus, Pulheim (Brauweiler),
- 16 jugendliche Firmbewerber aus St. Martinus, Pulheim (Sinthern),
- 11 jugendliche Firmbewerber aus St. Cornelius, Pulheim (Geyen),
- 1 jugendlichen Firmbewerber aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf),
- 1 jugendlichen Firmbewerber aus St. Jakobus, Köln (Widdersdorf),
- 1 jugendlichen Firmbewerber aus St. Konrad, Köln (Vogelsang).

Weitere Mitteilungen

Nr. 215 Weiterbildungsveranstaltung für Pastorale Dienste

- **Aufbaukurs Bibliolog – Nicht-narrative Texte**
Kursnummer: 1516103, Mo 02.11.,
14 Uhr – Mi 04.11.2015, 14 Uhr,
Altes Brauhaus, Altenberg

Wie können biblische Texte wie Psalmen, Briefliteratur, Berichte oder Erzählungen, die nicht auf den ersten Blick eine dramatische Handlung aufweisen, bibliologisch gelesen und gemeinsam geteilt werden?

Wer sich dieser neuen Herausforderung stellen will, ausreichend Praxis mit „normalen Bibliologen“ gesammelt und Freude „am Schüren des weißen Feuers“ hat, ist herzlich eingeladen zu diesem Aufbaukurs!

Im Kurs wird in der bewährten Mischung von theoretischen Impulsen und praktischen Phasen intensiv geübt, mit Hilfe von evtl. Rahmenhandlungen oder auch (nicht-) personalen Rollen einen bibliologischen Zugang zu entsprechenden biblischen Texten zu finden.

Jede/r Teilnehmer/in erhält während des Kurses kollegiale Supervision zu einem im Kurs erarbeiteten eigenen Bibliolog in der Aufbauform.

Voraussetzung zur Teilnahme ist die vom Netzwerk zertifizierte Teilnahme an einem Grundkurs Bibliolog.

Referentinnen: Marianne Bauer und Dr. Kathrin Brockmüller
Teilnehmerbeitrag: 25 Euro
Leistungspunkte für Gr/Pastoralreferent/in: 1,2
Anmeldung schriftlich an Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln – z.B. mit Anmeldekarte aus dem
Weiterbildungs-Programm – oder per Fax: 0221/1642-1428
oder per E-Mail:
bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder per Internet.
Telefonische Auskunft: 0221/1642-1514 (Irmgard Conin)

Nr. 216 Weiterbildungsveranstaltungen für Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre

- **Erstellung von Dienstplänen mit KaPlan (C 3.4.3)**
Kursnummer: 1516875, Mo 19.10.2015, 9-13 Uhr,
Maternushaus, Köln
- **Workshop zur Vertiefung und Auffrischung
der KaPlan-Kenntnisse (C 3.3)**
Kursnummer: 1516860, Di 16.11.2015, 9-13 Uhr,
Generalvikariat, Köln
- **Schulung für neue KaPlan-Anwender/innen (C 3.2)**
Kursnummer: 1516856, Mo 23.11.2015, 9-13 Uhr,
Maternushaus, Köln
- **KaPlan - Web (C 3.4.4)**
Kursnummer: 1516881, Mo 07.12.2015, 9-13 Uhr,
Maternushaus, Köln

- **Grundkurs für Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre,
Modul A**
Kursnummer: 1516802,
Mo 02.11., 12.30 Uhr - Mi 04.11.2015, 17 Uhr,
Haus der Begegnung, Kerpen-Horrem

Anmeldung schriftlich an Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln – z.B. mit Anmeldekarte aus dem Weiterbil-
dungs-Programm – oder per Fax: 0221/1642-1428 oder per
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder
per Internet.

Telefonische Auskunft zu den KaPlan-Kursen:

0221/1642-1467 (Katharina Hiester)

Telefonische Auskunft zum Grundkurs: 0221/1642-1313
(Stephanie Feder).

Nr. 217 Eröffnungsfeier der Sternsinger 2016

Im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen 2016 machen sich die Sternsingerinnen und Sternsinger erneut auf den Weg, um den Menschen den Segen in die Häuser zu bringen und um Unterstützung für Kinder in Not zu bitten. Zum feierlichen Eröffnungsgottesdienst laden wir herzlich in den Kölner Dom ein:

Eröffnungsgottesdienst für das Erzbistum Köln
(mit Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki)

Montag, 28. Dezember 2015

Beginn: 11:00 Uhr

(Beginn des Vorprogramms: 10:30 Uhr)

Das Motto der Aktion 2016 lautet:

„Segen bringen, Segen sein.
Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien
und weltweit!“

Dabei möchten die Sternsinger zeigen, wie wichtig gegenseitiger Respekt ist. Denn viel zu oft werden Kinder und Jugendliche ausgeschlossen, diskriminiert oder respektlos behandelt, weil sie eine andere Herkunft haben, anders aussehen oder einfach anders sind.

Auch in Bolivien, dem Beispielland der 58. Aktion Dreikönigssingen, machen Jungen und Mädchen diese Erfahrung. Viele Familien ziehen in der Hoffnung auf ein besseres Leben vom Land in die Städte. Oft schämen sie sich für ihre indigene Herkunft, für ihre Zugehörigkeit zu Volksgruppen, die das Land schon vor der Eroberung des südamerikanischen Kontinents durch die Europäer bewohnt haben. Viele legen ihre traditionelle Kleidung ab, verbergen ihre Muttersprache und passen sich an – und laufen dabei Gefahr, ihre Identität zu verlieren.

Die Materialien zur Sternsingeraktion zeigen, was das für Kinder bedeutet, und wie die Projekte der Sternsinger sie stärken und fördern. Beispielhaft wird das Projekt Palliri in der bolivianischen Großstadt El Alto vorgestellt, das die Sternsinger unterstützen. In einem Kindergarten, einem Kinder- und Jugendzentrum und einer Fußballschule stärken die Palliri-Mit-

arbeiter Kinder und Jugendliche, indem sie mit ihnen Werte wie Selbstvertrauen, Teamgeist und Respekt leben. Denn nur wer sich selbst respektiert, kann auch andere respektieren. Bei Palliri entwickeln sich die Kinder zu selbstbewussten jungen Menschen, die stolz auf ihre Herkunft sind.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Aktion Dreikönigs-singen engagieren und freuen uns auf viele Sternsingerinnen und Sternsinger am 28.12.2015 im Kölner Dom.

Informationen zum Gottesdienst: Abteilung Jugendseelsorge, Andreas Schöllmann, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel.: 0221/1642-1318.

Informationen und Material zur Aktion Dreikönigssingen 2016, Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), www.sternsinger.de.

Nr. 218 Ich glaub an dich! 3. Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt nach Paderborn am 18. Juni 2016

Am Samstag, 18. Juni 2016, findet zum dritten Mal die Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt statt. Nach den erfolgreichen Wallfahrten nach Kevelaer 2009 und 2012, geht es 2016 nach Paderborn. Ca. 8.000 Ministranten aus den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Pader-

born, Essen, Aachen und natürlich aus Köln treffen sich, um sich kennenzulernen, Gottesdienst zu feiern und zu erleben, dass es wirklich viele Minis gibt. Ähnlich wie bei unseren Ministrantentagen gibt es viel Spiel, Spaß und Action.

Infos unter: www.ministranten-koeln.de

Eintägige Wallfahrt am 18.06.2016 für Ministrantengruppen (Gruppen ab 4 Personen, stellen je 10 Teilnehmer eine volljährige Begleitperson)

Leistungen:

- Diözesaner Auftakt nahe Paderborn; von dort Sternenwallfahrt (ca. 5 km) aller Diözesen ins Stadtzentrum
- Begegnungsprogramm in Paderborn
- Abschlussmesse auf dem Schützenplatz
- Pilgerpaket
- Mittagessen

bei eigener An- und Abreise

Teilnehmerbeitrag:

EUR 5,- p. P.

Da der Parkraum in Paderborn beschränkt ist, empfehlen wir die Anreise in einem Klein- bzw. Reisebus. Nach der Anmeldung erhalten die Gruppen eine Parkberechtigung für den zentralen Busparkplatz außerhalb der Stadt.

Anmeldeschluss: 8. April 2016